



**Dekret der Schulführungskraft  
Nr. 19 vom 20.08.2018  
Kriterien zur Vergabe der Supplenzstellen nach dem Aufbrauchen der Schulranglisten -  
Direktberufungen**

- in das LG vom 18.10.1995 Nr. 20, Art. Abs. 7 (2 b); [Aufgabenbereiche des Schulrates];
- in das LG vom 29.06.2000 Nr. 12, Art. Abs. 11(2,3), 13(7); [Verwaltungsautonomie];
- in den Beschluss der Landesregierung vom 15.07.2013 Nr. 1057 welcher die Aufnahme des Lehrpersonals in den staatlichen Schulen regelt;
- in das E-Mail vom Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals vom 15. Juli 2013 mit dem Hinweis zum Beschluss Nr. 1057/2013;
- in das Rundschreiben Nr. 24/2017 vom 28.06.2017 betreffend Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen – Stellenwahl 2018/19;

Vorausgesetzt, dass

- die Stellenwahl laut Landesranglisten und Schulranglisten abgeschlossen ist;
- im GSP Eppan Ansuchen um Anstellung als Lehrperson außerhalb der Rangliste aufliegen

**verfügt die Schuldirektorin:**

Die Supplenzstellen werden nach Aufbrauchen der Schulranglisten, nach den Kriterien laut beiliegender Anlage die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verfügung bildet, vergeben.

Eppan, am 20.08.2018

Dr. Monika Thaler  
Schulführungskraft  
(mit digitaler Unterschrift gekennzeichnet)

Dieses Dekret wird an der digitalen Anschlagetafel auf der Homepage für 15 Tage veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch bei der Schulführungskraft einlegen.